

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW:  
Kulturstärkungsfonds NRW**

**Fördergrundsätze**

**Programmlinie zur Unterstützung und Kompensation von pandemiebedingten  
Liquiditätsengpässen durch Einnahmeverluste im Bereich Amateurtheater für  
Freilichtbühnen und sonstige Amateurtheatergruppen**

**Präambel**

Kunst und Kultur wieder erlebbar machen, Kultureinrichtungen in ihrer Existenz zu sichern und bei der Durchführung ihrer Kulturprogramme unter Corona-Bedingungen zu unterstützen – das ist Ziel des Kulturstärkungsfonds NRW. Die Programmlinie für gemeinnützige Kultureinrichtungen ist ein Teil des NRW-Stärkungspakets Kunst und Kultur, mit dem insgesamt 185 Mio. Euro zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Kulturbereich bereitgestellt werden. Das Land fördert aus diesen Mitteln über einen Kulturstärkungsfonds (80 Mio. Euro) maßgeblich Kultureinrichtungen, denen aufgrund der Pandemie fest eingeplante Erlöse weggebrochen sind. Der Kulturstärkungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen dient vor allem der Existenzsicherung, um die Ermöglichung der Wiederaufnahme des Kulturbetriebs unter Corona-Bedingungen zu gewährleisten.

Seit nunmehr zwei Jahren können Kulturveranstaltungen nicht oder nur unter einschränkenden Auflagen stattfinden. Es wurden daher auch im Lichte des verfassungsrechtlichen Auftrags aus Artikel 18 Abs. 1 LVerf NRW zur Pflege von Kunst und Kultur Maßnahmen ergriffen, die dazu beitragen, die in Nordrhein-Westfalen etablierten Strukturen der Kulturszene zu erhalten und zu pflegen.

Die Ausbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus erschweren 2022 erneut die Planungen, machen sie wegen erforderlichen Einschränkungen, zahlreicher Absagen von Seiten der Veranstalter oder aufgrund eines verstärkten Infektionsgeschehens vielfach unmöglich. Angesichts der Planungsunsicherheit in den Jahren 2020, 2021 und 2022 hat dies Auswirkungen auf das öffentliche Leben, auf die künstlerische Produktion wie auch auf das Publikumsverhalten. Kunst- und Kulturschaffenden sollen daher weiterhin ermutigt werden, die über zwei Jahre entwickelten Strategien in der Pandemie in die Zukunft weiter zu entwickeln und Kultur und auch die zugrundeliegende Infrastruktur trotz Corona für die Zukunft abzusichern.

Die Amateurtheater leiden sehr unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie. In 2020 und 2021 konnte nur eingeschränkt gespielt werden, oft nur mit einem stark verkleinerten Ensemble vor einer beschränkten Zuschauerzahl. Die Perspektiven für 2022 sind unsicher. Insofern fehlen den Einrichtungen, die meist nur über wenig öffentliche Subventionen verfügen, die Eintrittseinnahmen für die Finanzierung des Spielbetriebes. Zum Teil müssen Kredite aufgenommen werden, um die Ausgaben für die Spielzeit 2022 vorzufinanzieren. Eigenmittel stehen nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Dazu

kommen die unsicheren Perspektiven für das Jahr 2022 und es droht ein langfristiger Schaden für diese Einrichtungen, die für die Nachwuchsbildung im Theaterbereich wie für das soziale Miteinander gerade auch im ländlichen Raum sehr wichtig sind.

Das Land möchte die durch viel ehrenamtliches Engagement getragenen Freilichtbühnen unterstützen.

## **Programmlinie für Amateur-Freilichtbühnen und sonstige Amateurtheatergruppen**

### **1. Inhalt des Förderprogramms**

1.1. Das Förderprogramm betrifft die Amateur-Freilichtbühnen und Amateurtheater, die seit März 2020 Reserven und Rücklagen für schwere Zeiten aufgebraucht haben. Sie haben mit sehr viel ehrenamtlichem und privatem Engagement die Zeit der Pandemie so gut es ging überbrückt. Um angesichts der weiterhin sehr unsicheren Situation im Amateurbereich ein klares Signal der Unterstützung zu geben, erhalten die Bühnen eine Förderung beim **Ankauf von Materialien für Bühne und Kostüme sowie für die im Rahmen der Veranstaltungen erforderlichen Ausstattungen.**

1.2. Die Unterstützung der Amateurtheater und Freilichtbühnen erfolgt beim Ankauf von Materialien für die Produktionen und Vorstellungen in 2022 und die bereits in 2022 erforderliche und umgesetzte Vorbereitung von Produktionen in 2023.

1.3. Mit der Programmlinie werden Einrichtungen unterstützt, die wegen Corona-bedingter Einschränkungen keine ausreichenden Einnahmen erwirtschaften konnten. Mithilfe der Unterstützung sollen existenzgefährdende Deckungslücken aus den Jahren 2020, 2021 und 2022 aufgefangen werden, die durch behördlich angeordnete Schließung der Einrichtung entstanden sind oder dadurch, dass weniger Einnahmen durch weniger zugelassenes Publikum bzw. Zurückhaltung bei den Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern erzielt werden konnten. Es soll dem Aufnehmen von Krediten entgegengewirkt werden, damit die Amateurtheater mit Spielstätten und Freilichtbühnen auch in Zukunft existieren können. Durch die Unterstützung soll Planungssicherheit für die Durchführung des Kulturprogramms der Einrichtungen nach Wiederaufnahme des Kulturbetriebs im Jahr 2022 gegeben werden. Kultur soll wieder und auch unter den Corona-bedingten Einschränkungen und Unsicherheiten stattfinden können.

### **2. Förderzweck und -grundsätze**

2.1. Das Land gewährt im Haushaltsjahr 2022 nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für folgende Maßnahmen der Amateurtheater mit und ohne eigene Spielstätten und der Amateur-Freilichtbühnen mit Spielstätten in Nordrhein-Westfalen (Antragsberechtigte siehe Pkt. 3).

Gefördert werden Vorhaben, die der Ertüchtigung der kulturellen Infrastruktur in folgenden Bereichen dienen:

1. Ankauf von Materialien, die für den Spielbetrieb der geplanten Produktionen erforderlich sind, insbesondere Materialien für Bühnenbau, Ausstattung, Materialien für Kostüme, technische Ausstattung, Hygienemaßnahmen;
2. Ausgaben, die für die Bewerbung der Produktionen, für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich sind.
3. Es sind dabei ökologische Aspekte zu berücksichtigen (vgl. Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen)

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

1. Neu- und Erweiterungsbauten, größeren Umbauten und Sanierungen, baulichen Brandschutzmaßnahmen sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen.
2. Folgekosten wie Wartung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung und laufend anfallende Gebühren/Kosten, sowie etwaige Schadensersatz- oder versicherungsrechtliche Ansprüche aus den geförderten Ankäufen.

**Hinweise:** Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass von den Antragstellenden die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Einzelheiten hierzu können bei der Bezirksregierung erfragt werden.

Die **Nachhaltigkeitsstrategie** des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

### **3. Antragsberechtigt:**

Amateur-Freilichtbühnen und sonstige Amateurtheater, die ihren Arbeitsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben.

### **4. Kriterien der Antragsberechtigung in diesem Verfahren:**

Folgende Kriterien gelten für eine Antragsberechtigung dieser Landesförderung. Sie sind alle zu erfüllen:

- Die Amateur-Freilichtbühnen und Amateurtheater werden ehrenamtlich geführt.
- Die Freilichtbühnen verfügen über eine eigene bzw. regelmäßig genutzte Spielstätte und arbeiten mit einem eigenen Amateurensemble.
- Für sonstige Amateurtheater und -ensembles ist eine Antragsstellung auch ohne eigene Räume oder Bühnen möglich, denn sie verfügen häufig nicht über eine eigene Spielstätte, sondern nutzen öffentliche oder private Räume.
- Zweck der Förderung ist die Unterstützung des Amateur-Freilichttheaters und sonstiger Amateurtheater, sowohl im Erwachsenenbereich wie auch insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verwirklichung des Rechts eines jeden

jungen Menschen auf Förderung der individuellen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

- Ihr satzungsgemäßer Zweck muss sein, dauerhaft Amateurtheateraufführungen durchzuführen.

Die Projekte sollen im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

## 5. Antragsverfahren:

5.1. Die Unterstützung erfolgt als Projektförderung, die über die jeweiligen Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster, Ansprechpartner s.u.) beantragt werden können.

[www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de)

[www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)

[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

[www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)

[www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

5.2. Von jeder antragsberechtigten Einrichtung kann maximal ein Antrag eingereicht werden, der ein Fördervolumen von 3.000,-€ pro Antrag möglichst nicht unterschreiten soll. Die Förderung setzt einen Eigenanteil von 10 % an der Finanzierung der Maßnahme voraus.

### Höhe der Förderung pro Amateurtheaterensemble

Mit Blick auf die beantragte Förderung muss eine Plausibilität erkennbar sein zwischen dem, was beantragt wird und früheren Produktionen (die z.B. durch Zeitungsberichte, Flyer, Dokumentationen belegt werden). Auch mit Blick auf die Anzahl der Mitglieder einer Gruppe sowie die bisherigen Aktivitäten sollte eine nachvollziehbare Verhältnismäßigkeit zu dem, was beantragt wird, zu erkennen sein. Um möglichst viele Antragsteller\*innen bedienen zu können gelten folgende Fördergrenzen:

Gruppen mit 5-10 Personen:	3.000 € bis 5.000 € pro Antrag
Gruppen mit 11-20 Personen:	bis 8.000 € pro Antrag
Gruppen mit mehr als 20 Personen:	bis 15.000 € pro Antrag

Amateurtheater können sich durch das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V. in Dortmund ab dem 01.04.2022 zur Antragsstellung beraten lassen:

Julian Pfahl - Tel.: 0231 580 66 193

Mo: 15-17 Uhr

Mi: 16-18 Uhr

Fr: 12-14 Uhr

Einzelheiten zu den Fördermodalitäten können bei den Bezirksregierungen erfragt werden.

5.3. Die Antragstellung erfolgt online über die **Förderplattform Kultur.Web**.

<https://www.kultur.web.nrw.de/auth/login>

Nach einmaliger Registrierung sind die Grunddaten für alle folgenden Anträge abrufbar. Der Antrag kann über das Kultur.web ausgefüllt, gespeichert und dann ausgedruckt werden. Anlagen können hochgeladen werden. Eine unterschiedene Fassung ist zeitnah an die zuständige Bezirksregierung zu senden:

Bezirksregierung Arnsberg  
- Dezernat 48 -  
Postfach  
59817 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
- Dezernat 48 –  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold

Bezirksregierung  
Düsseldorf  
- Dezernat 48 –  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 48 -  
50606 Köln

Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 48 -  
48128 Münster

Bei einer Fördersumme bis 50.000 € - nur bei Freilichtbühnen mit Spielstätte möglich - ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit Antragstellung genehmigt. Voraussetzung dafür ist, dass bei den Erklärungen (Antragsende) ein Haken gesetzt werden muss. Die passenden Nebenbestimmungen (ANBest-P) können, soweit nicht bekannt, bei der zuständigen Bezirksregierung angefordert werden. Rechtssicherheit zum vorzeitigen Beginn besteht erst bei Posteingang des Antrags bei der jeweiligen Bezirksregierung.

#### 5.4. Einzuzureichen sind:

1. Ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular mit Angaben u.a. zu den geplanten Anschaffungen
2. Ein aussagekräftiger Ausgaben- und Finanzierungsplan
3. Die Satzung der antragsberechtigten Einrichtung sowie ein Nachweis, dass die Gruppe als eingetragener Verein, GbR oder ähnliches oder als Mitglied des Verbands der Amateurtheater bereits vor Beginn der Pandemie, also im Jahr 2019, bestand.
4. Nachweise über Produktionen im Jahr 2019 (Zeitungsberichte, Flyer etc.).

5.5. Die Projektauswahl erfolgt über die jeweilige Bezirksregierung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

### **6. Verwendungsnachweise**

Bis zum 30.06.2023 muss der Verwendungsnachweis erbracht werden. Nähere Informationen erhalten Sie von den Bezirksregierungen und über das entsprechende

Formblatt bei der Bewilligung.

## **7. Abgrenzung zu anderen Unterstützungsprogrammen**

Der Kulturstärkungsfonds NRW will den Kultureinrichtungen insbesondere dort Unterstützung bieten, wo das Bundesprogramm „NEUSTART KULTUR“ oder andere Hilfsprogramme nicht greifen. Insofern versteht er sich als Ergänzung zu den Förderprogrammen, die der Bund unter „NEUSTART KULTUR“ veröffentlicht hat. Gleichzeitig ist er abzugrenzen von anderen Landesprogrammen. Die Inanspruchnahmen von anderen Corona-Fördermitteln sowie bereits erfolgte Hilfsmaßnahmen des Landes müssen im Antrag als Einnahmen aufgeführt werden. Es darf nicht zur Doppelförderung von Maßnahmen kommen.

Düsseldorf, im April 2022

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des  
Landes Nordrhein-Westfalen